

# **Begründung zur Zweiten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsmaßnahmen-verordnung – 2. ThürSARS-CoV-2 EindmaßnVO –) vom 7. April 2020**

## **A. Allgemeines**

Die gesundheitlichen und infektionsschutzrechtlichen Gefährdungen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 dauern nach den gegenwärtigen epidemiologischen Erkenntnissen insbesondere des Robert Koch-Instituts weiterhin an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Die Weltgesundheitsorganisation hatte die Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 bereits am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Vor allem ältere Menschen und solche mit Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie oder antivirale Arzneimittel in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel bleibt es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastungen für das Gesundheitswesen zu verringern, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Nach den aktuellen Fallzahlen verbreitet sich das Coronavirus in Deutschland aber nach wie vor viel zu dynamisch. Die dadurch andauernden Belastungen für das Gesundheitssystem und die gesamte Gesellschaft sind unvermindert besorgniserregend. Zunehmend sind Sterbefälle zu verzeichnen. Der dringende Handlungsbedarf dauert an, um die Geschwindigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens endlich zu bremsen und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Ein entscheidender Ansatz für einen gelingenden Gesundheits- und Lebensschutz kommt der merklichen Verringerung physisch-sozialer Kontakte zu. Gerade mit Blick auf das bevorstehende Osterfest und die anstehenden Osterferien ist es geboten, mit wirksamen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen für eine fortdauernde Schutzzeit zu sorgen. Dies erfordert es, gerade während der Osterfeiertage die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes gemäß den geltenden Regeln auf das seuchenpolizeilich gebotene Minimum zu vermindern. Insbesondere die osterüblichen Besuche bei Verwandten und Freunden sowie tagestouristische Ausflüge im Inland und überregionale Reisen in das Ausland bergen beachtliche und unvermeidbare Infektionsrisiken. Ohne Begrenzungen werden sie die Dynamik der Krankheitsverbreitung in unzuträglichem Umfang steigern. Diese Einschätzungen teilen Bund und Länder im Ergebnis eines Meinungsaustausches zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 1. April 2020. Als vorläufigen Zeitrahmen für die Fortdauer von Schutzmaßnahmen bietet sich das Ende der Osterferien in Thüringen an, also der 19. April 2020. Bis dahin ist uneingeschränkt von einem akuten Schutzbedarf auszugehen. Bis zum Ferienende ist die Entwicklung des Seuchengeschehens laufend zu beobachten und abzuwarten, welche Tendenzen sich bei den Krankheits- und Sterbefällen zeigen und ob ein Erfolg der bereits getroffenen Maßnahmen erkennbar wird.

Bis zu diesem Stichtag wird die Bedrohung für die Bevölkerung in Thüringen auf der Grundlage der dann vorliegenden epidemiologischen, medizinischen und arzneimittelkundlichen Erkenntnisse erneut zu bewerten und es wird zu entscheiden sein, ob über den 19. April 2020 weitere infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es unabweisbar geboten, die Aufenthaltsbeschränkungen in § 2 der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2020 (GVBl. S. 115) zunächst bis zum 19. April 2020 zu verlängern. Dies gibt Anlass, die bisherigen Regelungen der (ersten) Corona-

Eindämmungsverordnung fachlich und rechtlich zu überprüfen, auch mit Blick auf gesetzgeberische Aktivitäten in den anderen Ländern, und in einzelnen Punkten an neue medizinische Erkenntnisse und an aktuelle Entwicklungen im Infektionsschutzrecht anzupassen bzw. entsprechend anzugleichen, namentlich an das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), und die Schutzmaßnahmen für Thüringen angemessen fortzuentwickeln und auszutarieren.

Insoweit wurden bestimmte Meldepflichten im Bereich der Intensivmedizin als begleitende Schutzmaßnahmen eingeführt, um lebensbedrohliche Kapazitätsengpässe in den intensivmedizinischen Bereichen der Krankenhäuser und gerade bei beatmungspflichtigen Coronapatienten zu verhindern. Die Bestimmungen in § 10 und 11 bezüglich der Betretungsverbote und Behandlung von Kontaktpersonen wurden der aktuellen Lage angepasst. Im Übrigen wurden einzelne redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Im Ausgangspunkt wird auf die Begründung zur (ersten) Corona-Eindämmungsverordnung vom 26. März 2020 Bezug genommen, soweit die Regelungen der vorliegenden Verordnung den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Die ergänzende Begründung beschränkt sich auf die Anpassungen und redaktionellen Änderungen im bisherigen Text der Verordnung.

Zu § 1:

Es handelt sich bei § 1 um die Festlegung grundsätzlicher Pflichten. Dies gilt namentlich auch für die Regelung des Mindestabstandes von 1,5 m. Zwar ist dieser grundsätzlich einzuhalten, jedoch können dem praktische Hindernisse im Ausnahmefall entgegenstehen. So ist etwa die gemeinsame Nutzung eines Kraftfahrzeuges durch die Verordnung grundsätzlich nicht verboten, so dass im Falle der Nichteinhaltung des Mindestabstandes aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit weder verlangt noch sanktioniert werden kann. Gleiches gilt auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel; allerdings sind hier zunächst alle möglichen und zumutbaren Möglichkeiten der Einhaltung durch den Betreiber auszuschöpfen.

Zu § 2

Zu § 2 Absatz 1:

Beim Aufenthalt nach Satz 1 sind die Kontakteinschränkungen nach dieser Verordnung strikt zu beachten; gegenüber den Behörden müssen die Gründe für den Aufenthalt jedoch nicht glaubhaft gemacht werden.

Zu § 3

Zu § 3 Absatz 1:

Die Ergänzung in Satz 1 stellt zum einen klar, dass für das Vorliegen eines infektionsschutzrechtlich relevanten Aufenthaltes eine Personenmehrheit von mehr als drei

Personen erforderlich ist. Damit ist nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit die relevante Größe eindeutig bestimmt. Zum anderen ist der Aufenthalt von Angehörigen des eigenen Haushaltes sowohl im öffentlichen Raum – insoweit korrelierend mit § 2 Abs.1 – als auch auf privatem Gelände und in geschlossenen Räumen zulässig und vom Regelungsgehalt des § 3 nicht erfasst, da diese Personen ohnehin gemeinsam wohnen. Gleiches gilt für eine weitere nicht zum Haushalt gehörende Person. Hier ist zu berücksichtigen, dass das Infektionsrisiko als eher mäßig einzuschätzen ist und aufgrund der vielfältigen denkbaren Lebenssituationen andererseits unbillige Härten vermieden werden.

Zu § 3 Absatz 2:

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu § 3 Absatz 4:

Satz 2 erweitert die bisherige Bestimmung auf einen engen Familien- und Freundeskreis, um unbillige Härten zu vermeiden.

Zu § 3 Absatz 5:

Ziffer 3 wurde an die Neuregelung des § 11 (Wegfall der Reiserückkehrer-Regel) angepasst.

Zu § 5

Zu § 5 Absatz 1

Ziffer 1 stellt nunmehr klar, dass ein Straßenverkauf, wie bei den Betrieben nach dem Thüringer Gaststättengesetz in § 7 Abs. 1 Satz 2 geregelt, möglich ist, soweit die Bedingungen nach § 7 Abs.1 Satz 3 gewährleistet sind.

Die Änderung in Ziffer 14 dient der Klarstellung.

Zu § 6:

Zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11:

Neu aufgenommen wurden Buchläden, denen eine Weitergabe von elektronisch oder telefonisch bestellten Waren ermöglicht wird.

Zu § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1:

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird mit der Ersetzung des Wortes „einschließlich“ durch das Wort „sowie“ bei im Übrigen unverändertem Normtext klargestellt, dass Satz 1 uneingeschränkt für alle Reisebusveranstaltungen gilt.

Zu § 6 Absatz 4:

§ 6 Abs. 4 wird konkreter gefasst, um mehr Rechtssicherheit zu bieten. Entscheidend ist nach Satz 1, dass diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die nicht angeboten werden dürfen, zum regelmäßigen Sortiment eines Geschäftes gehören und der Schwerpunkt des Sortiments bei den erlaubten Waren liegt. Ziffer 3 stellt klar, dass der Geschäftsbetrieb an sich zulässig ist. Satz 2 stellt klar, welche Art von Geschäften erfasst sind. Nach Satz 3 ist die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 2 aufgrund der unvermeidlichen Nähe zwischen den Personen und der damit verbundenen Nichteinhaltung des Abstandsgebotes wegen des hohen Infektionsrisikos in jedem Falle verboten.

Zu § 6 Absatz 5:

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu § 6 Absatz 6:

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu § 7

Zu § 7 Absatz 1:

Die Änderung in Satz 1 dient der Klarstellung. Der neue Halbsatz von Satz 3 konkretisiert das Verbot des Verzehrs vor Ort.

Zu § 9

Zu § 9 Absätze 1 und 2:

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu § 9 Absatz 5:

In dem neu eingefügten Absatz 5 wird im Rahmen der vorliegenden Verordnung für die dort bezeichneten medizinischen Einrichtungen eine neue Meldepflicht für die jeweiligen intensivmedizinischen Kapazitäten und Beatmungsmöglichkeiten eingeführt. Diese Regelung rechtfertigt sich auf der Grundlage des § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587). Es handelt sich um eine begleitende Schutzmaßnahme, die für eine reibungslose und zielgenaue Verteilung beatmungspflichtiger Coronapatienten auf Krankenhäuser mit noch freien Beatmungsplätzen dringend notwendig ist, um lebensgefährdende Transporte und unnötigen Zeitverlust zu vermeiden. Diese Zielstellung wird durch die festgelegten Meldepflichten an die zuständigen Stellen der deutschen interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin angesichts der Dynamik des aktuellen Krankheitsgeschehens für eine Übergangszeit hinreichend gewährleistet und stellt insoweit eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme dar. Diese Bestimmung gilt bis zum 31. Mai 2020 (vgl. § 18 Abs. 1).

Zu § 10

Zu § 10 Absatz 4:

Neu aufgenommen wurden die Frühförderereinrichtungen nach §§ 46 und 79 SGB IX, da auch hier die Gefahr von Infektionen bei physischem Kontakt sehr hoch ist. Nach Satz 1 dürfen daher keine Behandlungs- bzw. Beratungsmaßnahmen stattfinden. Satz 2 stellt klar, dass erforderliche Leistungen unter Nutzung digitaler Medien (z.B. E-Mail) bzw. des Telefons weiterhin möglich sein sollen. Satz 3 normiert ein Betretungsverbot für Kinder und deren Familien. Auch Hausbesuche und Besuche von Kindertagesstätten dürfen nach Satz 4 seitens des Personals nicht erfolgen.

Zu § 11

Die Vorschrift wurde vor dem Hintergrund der neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des Robert Koch-Instituts neu gefasst. Durch den Wegfall der Risikogebiete beschränkt sich der Regelungsgegenstand nunmehr auf Personen, die Kontakt zu einem Infizierten hatten, sowie Ansteckungsverdächtige i.S.v. § 2 IfSG.

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland werden ebenfalls nicht mehr ausgewiesen

Absatz 1 normiert die bisherigen Betretungsverbote bestimmter Einrichtungen, wobei eine Ausnahme für Bewohner der Wohnheime des Studentenwerkes sowie Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen aufgenommen wurde, da diesen andernfalls keine Unterkunft zur Verfügung stünde. Diese Problematik wird sich zunehmend dann stellen, wenn Medizinstudenten für Dienste herangezogen werden, in denen sie in Kontakt mit infizierten Personen kommen.

Bezüglich der Kontaktpersonen gelten die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, nach denen die Gesundheitsämter handeln müssen (Absatz 2). Die Kontaktpersonennachverfolgung ist ureigene Aufgabe dieser Behörden. Je nach Eingruppierung der Kontaktpersonen in eine Risikokategorie sind bestimmte Maßnahmen empfohlen (z.B. bei Kat. I: häusliche Isolierung; Kat. III: tägliches Selbstmonitoring). Das Gesundheitsamt muss daher immer im Einzelfall entscheiden. Zudem weiß eine Kontaktperson nicht zwangsläufig, dass sie Kontakt zu einem Erkrankten hatte.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, nach denen Ansteckungsverdächtige, in den dort genannten Einrichtungen beschäftigt werden können, um eine Aufrechterhaltung des Betriebes trotz fortschreitender Infektionszahlen zu ermöglichen.

Zu § 13:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 14:

Die Vorschrift regelt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des IfSG und OWiG. Nach § 73 Abs.2 IfSG können Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG mit Geldbußen bis zu 25 000 € geahndet werden (Absatz 2). Absatz 3 normiert die einzelnen Ordnungswidrigkeitstatbestände nach dieser Verordnung.

Zu § 18

Zu § 18 Absatz 1:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung und deren Außerkrafttreten hat § 2 die gleiche Gültigkeitsdauer wie die anderen Bestimmungen.

Die Gültigkeit von § 9 Abs. 5 (und die damit in Verbindung stehenden §§ 14 Abs.1 bis 2, 3 Nr. 22; 16) wird bis zum 31. Mai 2020 verlängert, um eine Lücke bis zum Inkrafttreten der genannten Bundesverordnung zu vermeiden.

Zu § 18 Absatz 2:

Die Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0-) vom 26. März 2020 tritt außer Kraft.